

Anspruch aus § 7 StVG

I. Der Anspruchsgegner muss Halter eines Kfz sein (§§ 1 II, 8 StVG)

Halter ist derjenige, der für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht und die grundsätzliche Verfügungsgewalt besitzt.

II. Verletzung der in § 7 StVG genannten Rechtsgüter des Anspruchsberechtigten

1. **Leben**
2. **Körper bzw. Gesundheit**
3. **Sache**

III. Schaden muss beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein

1. Der **Betrieb** beginnt mit dem Ingangsetzen des Motors und endet erst mit dem Motorstillstand, wenn sich das Fahrzeug endgültig in Ruhelage befindet. Das Fahrzeug muss dabei an einem Ort außerhalb des öffentlichen Verkehrs abgestellt worden sein.
2. Der **Schaden** ist beim Betrieb entstanden, wenn der Unfall in einem unmittelbaren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Betriebsvorgängen oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen des Kfz steht.

IV. Kein Ausschluss der Haftung

1. § 7 II StVG: **höhere Gewalt**
2. § 7 III 1 StVG: **jemand benutzt das Kfz ohne Wissen und Wollen des Halters**
3. §§ 8, 8a I, 15 StVG: **weitere Haftungsausschlüsse**
4. § 17 III StVG: **unabwendbares Ereignis bei mehreren Kraftfahrzeugen**

Ein **unabwendbares Ereignis** ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Es muss ein sachgemäßes geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus vorliegen, wobei nach der Rechtsprechung der Maßstab eines Idealfahrers anzulegen ist.

Hierfür trägt der Halter die Beweislast, da es sich um die Ausnahme von der grundsätzlich angeordneten Haftung handelt.

V. Umfang

1. **Mitverschulden:** §§ 9, 17 I StVG, 254 BGB
2. **Umfang:** §§ 10, 11, 12 StVG

Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick

Verschuldensabhängige Ansprüche aus unerlaubter Handlung		Ansprüche aus Gefährdungshaftung
<i>Nachzuweisendes Verschulden</i>	<i>Vermutetes Verschulden</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. § 823 I BGB: Verletzung absoluter Rechte <i>(vgl. Blatt 6: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB)</i> 2. § 823 II BGB: Verletzung eines verschuldensabhängigen Schutzgesetzes <i>(vgl. Blatt: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB)</i> 3. § 824 BGB: Haftung für Kreditgefährdung 4. § 825 BGB: Haftung für Beiwohnung 5. § 826 BGB: Haftung für vorsätzliche sittenwidrige Schädigung 6. § 839 BGB: Haftung für Amtspflichtverletzung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. § 831 BGB: Haftung für Verrichtungshelfen <i>(vgl. Blatt 17: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831 BGB)</i> 2. § 832 BGB: Verletzung einer Aufsichtspflicht 3. § 833 S. 2 BGB: Haftung für Haustiere 4. § 834 BGB: Verletzung des Tieraufsehers 5. §§ 836-838 BGB Haftung für Gebäudeeinsturz 6. § 18 StVG Haftung des Fahrzeugführers 	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Gefährdungshaftung <ul style="list-style-type: none"> - § 833 S. 1 BGB, Haftung des Luxustierhalters - § 1 I HaftPflG, Haftung des Bahnunternehmers - § 2 HaftPflG, Haftung des Inhabers einer Energieanlage - § 7 StVG, Haftung des Fahrzeughalters - §§ 33 ff LuftverkehrsG, Haftung des Halters und Führers von Luftfahrzeugen - §§ 25 ff AtomG, Haftung für Schäden durch Kernenergie • Erweiterte Gefährdungshaftung <ul style="list-style-type: none"> - § 84 ArzneimittelG, Haftung für Personenschäden infolge der Anwendung von Arzneimitteln - § 1 ff ProdHaftG, Haftung für Fehler eines Produktes • Kausal-Vermutungshaftung <ul style="list-style-type: none"> - § 120 BundesbergG, Haftung für Bergschäden - § 34 GentechnikG, Haftung für Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen - § 6 UmwelthaftungsG, Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Anlagen

Art und Umfang des Schadensersatzes

I. Grundsätze des § 249 Abs. 1 BGB

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schuldner eines Schadensersatzanspruchs den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Regelung liegen zwei Prinzipien des Schadensrechts zugrunde.

1. Totalreparation

Das Prinzip besagt, dass der Schädiger in jedem Falle den **gesamten Schaden** zu ersetzen hat. Die Höhe der Schadensersatzverpflichtung richtet sich also allein nach der Gütereinbuße beim Geschädigten, nicht jedoch nach dem Verschuldensgrad des Schädigers. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Schuldner in gleichem Umfang wie bei Vorsatz. Stets ist der Verlust voll auszugleichen (sog. „Alles oder Nichts Prinzip“)

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz im Arbeitsrecht bei gefahrgeneigter Arbeit. Vgl. dazu BAG, NJW 1988, 2816.

2. Naturalrestitution

Der Schädiger muss nach diesem Prinzip im Regelfall den **ursprünglichen Zustand** oder, soweit das nicht mehr möglich ist, jedenfalls einen wirtschaftlich gleichwertigen Zustand wieder herstellen. Es genügt also im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB nicht, wenn der Schädiger die Einbuße beim Geschädigten durch eine Geldzahlung ausgleicht.

II. Andere Arten der Ersatzleistung

In vielen Fällen entspricht die Naturalrestitution nicht der Interessenlage zwischen Gläubiger und Schuldner, weil es unzumutbar oder sogar unmöglich ist, dass der Schädiger selbst den schadensfreien Zustand wieder herstellt. Das Herstellungsprinzip ist daher durch die folgenden Regelungen durchbrochen.

1. Ersatz der Herstellungskosten, § 249 Abs. 2 BGB

Durch die Vorschrift erhält der Geschädigte die Befugnis, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Es steht ihm dabei frei, ob er den Geldbetrag tatsächlich für die Wiederherstellung verwendet oder nicht (BGH, NJW 1989, 3009). Insoweit besteht Dispositionsbefugnis. Eine Zweckbindung für den Anspruch aus § 249 Abs. 2 BGB besteht nur bei Personenschäden, da der Geschädigte andernfalls entgegen der Wertung des § 253 BGB aus ideellen Schäden ein finanzielles Geschäft machen könnte (vgl. BGHZ 97, 15).

Aus dem Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“ und aus dem Begriff des Schadens selbst hat der BGH ein Gebot zur wirtschaftlichen Schadensbehebung entwickelt (Grundsätze in BGH, NJW 1992, 302 ff; vgl. dazu Deliktsrecht Fall 3).

2. Entschädigung nach § 251 I BGB

Soweit die Herstellung nicht möglich ist oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügt, hat der Ersatzpflichtige in Geld zu entschädigen. Dabei ist ein bloßes Affektionsinteresse (Liebhaberwert) nicht zu ersetzen. Bei irreparablen Gesundheitsschäden kann der Geschädigte nach § 251 I BGB zwar seinen Verdienstaufschlag, aber nicht eine Entschädigung für den Verlust der Lebensfreude ersetzt verlangen. Nichtvermögensschäden werden nur im Rahmen des § 253 BGB ersetzt.

3. Unverhältnismäßigkeit der Herstellungskosten, § 251 II BGB

Der Schädiger kann den Gläubiger auf eine Entschädigung in Geld verweisen, wenn und soweit die Herstellung unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordert, § 251 II 1 BGB. Systematisch ist diese durch das Tatbestandsmerkmal „Unverhältnismäßigkeit“ gezogene Schnittlinie zwischen Restitution und Kompensation zu unterscheiden von dem oben dargestellten Wirtschaftlichkeitspostulat, das sich bereits bei Anwendung des § 249 Abs. 2 BGB ergeben kann.

Heilbehandlungskosten eines verletzten Tieres können nach § 251 II 2 BGB auch bei erheblich den Wert des Tieres übersteigenden Kosten verlangt werden.

4. Geldersatz bei immateriellen Schäden, § 253 I BGB

Nichtvermögensschaden ist die Einbuße an immateriellen Gütern wie Körper, Gesundheit, Freiheit und Ehre. Bei solchen Schäden schließt § 253 I BGB für den Regelfall einen Geldersatz aus. Es bleibt nur die Naturalrestitution nach § 249 BGB, welche nach Abs. 2 auch den Ersatz der Behandlungskosten im Falle der Gesundheitsbeschädigung umfasst.

Geldersatz für irreparable Vermögensschäden gewährt § 253 BGB nur im Ausnahmefall. Allerdings wird nunmehr Schmerzensgeld nach § 253 II BGB gewährt. § 847 BGB a.F. ist aufgehoben. Hierbei ist umstritten, ob § 253 II BGB, wie zuvor § 847 BGB a.F. eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt. Überwiegend wird angenommen, dass § 253 II BGB beim haftungsausfüllenden Tatbestand einer Norm zu prüfen ist, da die §§ 249 ff. BGB generell keine eigenen Anspruchsgrundlagen darstellen, sondern die Rechtsfolgen einer Haftung auf Schadensersatz konkretisieren.

5. Entgangener Gewinn, § 252 BGB

Die Vorschrift stellt klar, dass der entgangene Gewinn von § 249 Abs. 2 BGB mit umfasst wird. Die Vorschrift dient der Beweiserleichterung.

III. Schadensteilung nach § 254 BGB

Die Vorschrift dient der Durchbrechung des „Alles oder Nichts Prinzips“, damit Aufteilung erfolgen kann, wenn der Geschädigte selbst an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens mitgewirkt hat.

IV. Sonderprobleme des Schadensrechts**1. Normativer Schaden**

Ein Vermögensschaden ist nach der Differenzhypothese gegeben, wenn der gegenwärtige tatsächliche Wert des Vermögens geringer ist als der Wert der Vermögenslage, in der sich der Geschädigte ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses befinden würde (vgl. BGHZ 75, 371). Der normative Schadensbegriff erlaubt es, für bestimmte Fallgruppen auch dann einen Schaden zu bejahen, wenn sich durch eine Differenzrechnung keine Vermögensminderung feststellen lässt. Die Differenzmethode enthebt nicht davon, am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes die in die Differenzbilanz einzusetzenden Rechnungsposten wertend zu bestimmen (vgl. BGH, GrZS, WM 86, 1353).

2. Nutzungsentgang

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung (z.B. BGHZ 40, 345 ff.) eine abstrakte Nutzungsent-schädigung zugebilligt, wenn der Verlust einer Sache für den Eigentümer fühlbar geworden ist, weil er die Sache ohne das schädigende Ereignis hätte nutzen können und wollen. Die für die Fälle der Eigennutzung von Kraftfahrzeugen entwickelten Grundsätze werden inzwischen auch auf Sachen angewandt, auf deren ständige Verfügbarkeit der Eigentümer angewiesen ist, z.B. das selbst bewohnte Haus. Bei Luxusgütern wird der Nutzungsentgang dagegen nicht ersetzt, z.B. Pelzmäntel, Schwimmhalle, Motorboot und Campingwagen.

3. Drittschadensliquidation

Die dazu entwickelten Grundsätze gehören systematisch in der Prüfung an diese Stelle (vgl. Blatt: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Drittschadensliquidation/SR AT 28-30), vgl. dazu zur Wiederholung insbesondere Schuldrecht AT, Fall 5!

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB

I. Schutzgesetz

<u>Gesetz:</u>	Jede Rechtsnorm im Sinne des Art. 2 EGBGB, also auch Verordnungen und Gemeindecassatzungen, Tarifvertragsnormen und Richterrecht
<u>Schutzgesetz:</u>	wenn das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest auch den Schutz des einzelnen bezweckt und nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen wurde.
[<i>Schutzgesetze:</i>	die meisten Strafvorschriften: §§ 123, 164, 223 ff., 242, 263 StGB; § 12 III Nr. 3 StVO
<i>keine Schutzgesetze:</i>	Vorschriften der BauO, die Versorgungsleitungen betreffen; Steuergesetze
<i>strittig</i>	bei § 858 BGB (vgl. zum Meinungsstand MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 220-222 m.w.N.)

II. Verstoß gegen das Schutzgesetz

Der Schädiger muss die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Schutzgesetzes erfüllt haben – man spricht hierbei auch von der sog. **haftungsbegründenden Kausalität**.

Bei Strafgesetzen müssen Tatbestand und Rechtswidrigkeit gegeben sein. Hinsichtlich der Verschuldensfähigkeit ist nach h.M. auf die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit abzustellen. Auf das für das Strafrecht relevante Vorliegen einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit und eines Strafantrages wird verzichtet.

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird meist schon bei dem Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert.

VI. Verschulden

Auch das Verschulden wird i.d.R. schon beim Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Verlangt das Schutzgesetz allerdings kein Verschulden, so besteht ein Anspruch aus § 823 II BGB nur, wenn Verschulden vorliegt, § 823 II 2 BGB.

V. Schaden

§ 249 ff BGB

VI. Kausalität*

1. **Adäquanz**
2. der geltend gemachte Schaden muss in den **Schutzbereich der verletzten Norm** fallen:
 - a) **persönlicher Schutzbereich:**
Der Geschädigte muss zum geschützten Personenkreis gehören, z.B. § 248 b StGB will den Gebrauchsberechtigten vor dem unbefugten Gebrauch des Fahrzeuges schützen, nicht aber den Verkehrsteilnehmer. (vgl. BGHZ 22, 293).
 - b) **sachlicher Schutzbereich**
Der geltend gemachte Schaden muss in den Bereich der Schäden fallen, zu deren Abwendung das Gesetz erlassen wurde,

z.B. § 323 StGB bezweckt die Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit. Derjenige, der infolge einer Verletzung lediglich einen Sach- oder Vermögensschaden erlitten hat, kann seinen Ersatzanspruch nicht mit Erfolg auf § 823 II BGB i.V.m. § 323 StGB stützen. (vgl. BGHZ 39, 366).

* sog. haftungsausfüllende Kausalität

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB

I. Entstehen des deliktischen Anspruchs des Geschädigten aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutverletzung im Sinne der absoluten Rechte nach § 823 I BGB

a) Eigentumsverletzung

Einwirkungen auf die Sache, die den Eigentümer daran hindern, mit ihr seinem Wunsche entsprechend zu verfahren (§903 BGB)

aa) Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung der Sache

P: wenn ein Vertrag durch die Lieferung einer mangelhaften Sache erfüllt und die Sache dann aufgrund des Mangels beeinträchtigt wird (Eigentumsverletzung heißt Verletzung des **Integritätsinteresses** und nicht nur des Nutzungs- bzw. Äquivalenzinteresses, entscheidend für die Abgrenzung ist die Stoffgleichheit)

bb) Entziehung der Sachherrschaft

nicht ausreichend ist die bloße Gebrauchsbeeinträchtigung wie z.B. die Unbenutzbarkeit einer Garagenzufahrt durch eine Blockade. Hier kommt höchstens eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht, anders aber wenn ein eingeschlossenes Schiff 8 Monate das Fleet nicht mehr verlassen kann (vgl. BGHZ 55, 153).

cc) Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch tatsächliche Einwirkung oder rechtliche Verfügung

Der Nichtberechtigte, der den Eigentumserwerb nach §§ 932 ff BGB ermöglicht, begeht eine rechtswidrige und schuldhaftige Eigentumsverletzung.

b) Verletzung des Lebens : Töten als Verletzungshandlung (§§ 844 II, 845 BGB beim Schaden beachten)

c) Verletzung des Körpers und der Gesundheit

Körperverletzung

Äußerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, auch der ärztliche Heileingriff (hier sind aber Rechtfertigungsgründe wie z.B. Einwilligung zu beachten); Vernichtung von entnommenem und konserviertem Sperma (vgl. BGH NJW 1994, 127)

Gesundheitsverletzung: jede Störung der inneren Lebensvorgänge

P: Schockschaden: zu bejahen bei traumatischen Folgen bei nahen Angehörigen (restriktiv auszulegen / vgl. MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 141-145 m.w.N.)

P: vorgeburtliche Schädigung des nasciturus (str.)

d) Verletzung der Freiheit: Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit und Nötigung

e) Verletzung eines sonstigen (absoluten) Rechts

aa) eigentumsähnliche Rechte (Wohnungseigentum; Erbbaurecht)

bb) beschränkt dingliche Rechte

Hypothek §§ 1113 ff., 1134 BGB; Grundschuld §§ 1191 ff BGB; Reallast §§ 1105 ff BGB)

auch das Pfandrecht (vertraglich oder gesetzlich)

cc) Anwartschaftsrechte: nur bei einer Verletzung durch Dritte, nicht im Verhältnis zum Eigentümer (str.)

dd) Besitz

rechtmäßig besitzender unmittelbarer Besitzer, der gegenüber Dritten besitzt

nicht: • gegenüber dem Eigentümer

• gegenüber anderen Mitbesitzern (bei Schädigung der Sache schon; BGHZ 62, 243)

unrechtmäßiger, unverklagter redlicher Besitzer, der die Sache entgeltlich erlangt hat

nicht der mittelbare Besitzer gegenüber dem unmittelbaren Besitzer

ee) Mitgliedschaftsrechte (GmbH – Anteile; AG – Anteile)

ff) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG; subsidiär)

Recht zur ungestörten Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit, die einen Schutz gegen diejenigen unmittelbaren, **betriebsbezogenen** Störungen des Gewerbebetriebes gewährt, die sich gegen den Bestand oder gegen die Tätigkeit des Unternehmens als solches richten.

gg) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (vgl. Blatt 14)

Art. 1 I, 2 I GG; subsidiär; spezieller: § 12 BGB, § 17 HGB, §§ 22 ff. KunstUrhG, BDSG

P: postmortales Persönlichkeitsrecht (vgl. BVerfG NJW 1971, 1647)

Dauer: 10-25 Jahre (wie § 22 KunstUrhG, § 76 UrhG)

- hh) **Familienrechte**
- das elterliche Sorgerecht (BGHZ 111, 168)
 - die Ehefrau in ihrer Stellung als Ehefrau und Mutter
 - der Schutz vor ungewollter Belastung mit einem Kind
 - Ungestörtheit der ehelichen Lebensgemeinschaft (str.):
Nach der Rspr. liegen innereheliche Vorgänge wegen § 888 I ZPO nicht im Schutzbereich des Deliktsrechts, allerdings sei ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch im räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe über § 1004 BGB analog gegeben.
- ii) **Forderungszuständigkeit (str.)** (Otto, JZ 1969, 253 f.)
- jj) **Zurückbehaltungsrecht**
§ 1000 BGB
§ 369 HGB

[Von § 823 I BGB wird nicht das Vermögen erfasst. Ein Schutz des Vermögens kann allerdings über §§ 823 II, 826 BGB gegeben sein.]

2. Verletzungshandlung

Def: Jedes menschliche Verhalten (positives Tun oder Unterlassen bei Garantenstellung), das vom Willen beherrschbar ist. Bei der Abgrenzung Tun/Unterlassen ist auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit abzustellen.

Garantenstellungen:

- tatsächliche Gewährübernahme
- Gesetz
- konkrete Lebensbeziehungen: z.B. Ehe, Verlöbnis, Gefahrengemeinschaft
- Vorausgegangenenes Tun

nicht bei : vis absoluta, Bewusstlosigkeit oder Reflexe;
aber Möglichkeit, an das vorangegangene Verhalten anzuknüpfen (vgl. alic im Strafrecht)

3. Rechtswidrigkeit

Grundsatz: Der Unrechtstatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit

Ausnahme:

- a) *mittelbare Rechtsgutverletzungen:* Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht
- b) *Unterlassungen:* Verstoß gegen eine Rechtspflicht
- c) *Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb:* Abwägung aller Umstände
- d) *allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Abwägung aller Umstände

Ausschluss der Rechtswidrigkeit:

Rechtfertigungsgründe:

- z.B. § 227 BGB, Notwehr
- § 228 BGB, defensiver Notstand
- § 904 BGB, aggressiver Notstand

§ 229 BGB, Selbsthilfe

4. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung

- a) **Äquivalenz:** Die Handlung darf nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Unrechtstatbestand entfielen. Nach dieser sog. **conditio sine qua non** Formel sind alle Bedingungen gleichwertig. (zur alternativen und kumulativen Kausalität vgl. Strafrecht Kapitel 1: Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt).
§ 830 I 2 BGB beachten – Haftungsvermutung, wenn sich bei mehreren Beteiligten der Schädiger nicht ermitteln lässt – Vorschrift lesen!
 - b) **Adäquanz:** Der grenzenlose Kausalzusammenhang i.S.d. Äquivalenztheorie reicht nicht aus, um die Folgen einer Handlung stets zuzurechnen. Deshalb bedient sich die h.M. der Adäquanztheorie. **Die betref-fende Handlung muss danach adäquat**, also ganz generell und nicht nur unter besonderen, völlig unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht zu erwartenden Umständen **zur Herbeiführung des Unrechtstatbestandes geeignet gewesen sein**. Dabei ist die Prognose eines objektiven, vom Wissensstand „optimalen“ Beobachters maßgebend.
 - c) **Schutzzweck der Norm:** Besonders, wenn man auf den „optimalen“ Beobachter abstellt, führt die Adäquanztheorie nicht immer zu annehmbaren Ergebnissen. Nur eine solche Bedingung ist nach h.M. daher als Ursache zuzurechnen, die innerhalb des Schutzzumfanges der die Haftung begründenden Norm liegt. **Danach muss die vom Schädiger verletzte Norm gerade die Verhinderung des eingetretenen Verletzungserfolges erfassen.**
- P: Herausforderungsfälle (s. hierzu Blatt 10)
- Voraussetzungen** (vgl. BGH NJW 1971, 1982):
- aa) Der Entfliehende muss den Verfolgenden vorwerfbar und zurechenbar zu dieser Verfolgung herausgefordert haben.
 - bb) Der Verfolgende musste annehmen dürfen, zur Verfolgung verpflichtet zu sein oder zumindest in Wahrnehmung berechtigter Interessen zu handeln.

- cc) Das Risiko der Verfolgung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Verfolgung stehen.
dd) In der Rechtsgutsverletzung muss sich das gesteigerte Verfolgungsrisiko realisiert haben.

5. Verschulden

- a) **Deliktsfähigkeit: §§ 827f BGB**, Ausnahme: § 829 BGB Billigkeitshaftung
b) **Verschuldensmaßstab:**
Vorsatz § 276 BGB
Fahrlässigkeit § 276 BGB
[**Haftungsmilderungen**, die im Gesetz wegen des Vorliegens, insbesondere von Gefälligkeiten, für bestimmte Vertragstypen vorgesehen sind, **gelten auch für den konkurrierenden deliktischen Anspruch:** §§ 521, 599, 690 BGB]
c) **Beweislast:** analog § 280 I 2 BGB bei der Produzentenhaftung

6. Schaden

- a) **Schadensfeststellung nach der Differenzhypothese:** §§ 842 ff BGB
b) **Art des Schadensausgleichs**
Grundsatz: Naturalrestitution § 249 BGB
Ausnahme: Schadenskompensation §§ 251, 252 BGB
P: Kindesunterhalt als Schaden (BGH NJW 1995, 2407).

7. Haftungsausfüllende Kausalität zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden

(vgl. hierzu die haftungsbegründende Kausalität, str. ist nur der Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm. Z.T. wird statt auf den Schutzzweck der Norm auf die Risikoverteilung abgestellt:
Verwirklicht sich in der Folgeverletzung ein durch die Erstverletzung geschaffenes zusätzliches Risiko, muss der Schädiger Ersatz leisten
Verwirklicht sich in der Folgeverletzung lediglich das allgemeine Lebensrisiko, kann der Verletzte es nicht auf den Schädiger abwälzen.)

II. Keine Einwendungen des Schädigers

1. Mitverschulden nach § 254 BGB
2. vertragliche oder gesetzliche Haftungsausschlüsse des Schuldners

III. Keine Einrede der Verjährung

Str. ist, ob eine im Gesetz für vertragliche Ansprüche enthaltene kurze Verjährung auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung Anwendung findet, falls neben dem entsprechenden vertraglichen Anspruch typischerweise auch ein deliktischer Anspruch besteht, wie bspw. § 558 BGB (Bejahend BGHZ 66, 319; verneinend Medicus, Rdnr. 640).

Lösungsübersicht Fall 3**A. Ansprüche des A gegen C****I. Anspruch aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB****1. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen**

- a) Halter
- b) Verletzung der in § 7 StVG genannten Rechtsgüter des Anspruchsberechtigten
- c) Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs
 - aa) Reparaturkosten für die Brille des A und Reinigungskosten für die beschmutzte Kleidung des A
 - bb) Musicalbesuch
 - cc) Reparaturkosten am PKW des A
 - dd) Leben der B
 - ee) Armbanduhr der B

2. kein Ausschluss der Ersatzpflicht

- a) Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 7 II StVG
- b) Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 17 III StVG
- c) Ausschluss wegen Schadensmitverursachung gemäß §§ 9, 17 I StVG, 254 BGB

3. Höhe des Schadens

- a) Reparaturkosten für die Brille und Reinigungskosten für die beschmutzte Kleidung
- b) Die 10.000 € teure Armbanduhr
- c) Musicalkarten im Wert von 120,- €
- d) Reparaturkosten am PKW

aa) Naturalrestitution nach § 249 Abs. 2 BGB

- Rechtsprechung
- Literatur
- Stellungnahme

bb) Erforderlichkeit

- Restwert verringert den Aufwand für die Ersatzbeschaffung
- Kein Abzug des Restwertes

cc) Höhe der Entschädigung

- e) Schmerzensgeld

II. Anspruch des A gegen C aus § 18 I StVG**III. Anspruch des A gegen C aus §§ 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO****IV. Anspruch des A gegen C aus § 823 I BGB**

1. Rechtsgutverletzung im Sinne der absoluten Rechte nach § 823 I BGB
2. rechtswidrige Handlung
3. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Unrechtstatbestand
4. Verschulden
5. Schaden
6. Haftungsausfüllende Kausalität (+)

V. Anspruch des A gegen C aus § 844 I BGB

1. Rechtsgutverletzung
2. Handlung
3. Rechtswidrigkeit
4. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Unrechtstatbestand
 - a) Äquivalenz
 - b) Adäquanz und Schutzbereich der Norm
5. Verschulden
6. Schaden
7. haftungsausfüllende Kausalität

VII. Anspruch des A gegen C aus § 845 BGB

1. Tötung eines Menschen
2. Dienstverpflichtung des Getöteten
3. Ergebnis

VIII. Anspruch des A gegen C aus § 844 II 1 BGB

1. Tatbestand des § 844 I BGB
2. Unterhaltsverpflichtung des Getöteten
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden

5. Schaden
6. Kausalität

B. Ansprüche des A gegen D

I. Anspruch des A gegen D aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB

II. Anspruch aus § 18 I StVG i.V.m. §§ 1922 I; 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO, § 1922 BGB.

III. Anspruch des A gegen D aus §§ 830 I 2, 1922 BGB

- 1. Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung**
 - a) Handlung mehrerer
 - b) Beteiligte
- 2. Nichtermittlung des Verursachers**
 - a) frühere Rechtsprechung
 - b) Auslegung des § 830 I 2 BGB nach Sinn und Zweck

Lösung: Der Verkehrsunfall

Blätter: *Anspruch aus § 7 StVG (Blatt 16)*
Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick (Blatt 5)
Art und Umfang des Schadensersatzes (Blatt 3)
Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB (Blatt 4)
Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB (Blatt 6)

A. Ansprüche des A gegen C

I. Anspruch aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB

(vgl. Blatt 16: Anspruch aus § 7 StVG)

A könnte gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 7 StVG i.V.m. § 1922 BGB haben.

§ 7 StVG ist ein Fall der Gefährdungshaftung (vgl. hierzu Blatt 5: Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick). A macht eigene und die von seiner Ehefrau B geerbten Ansprüche im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB geltend. Da jedoch nicht festgestellt werden kann, durch welches Unfallereignis B getötet und die Uhr beschädigt wurde, kann es sich hierbei um eigene Ansprüche des A handeln, nachdem er als Erbe der B Eigentümer der Uhr geworden war oder aber um Ansprüche, die zunächst noch zugunsten der B entstanden sind, die dann aber auf A nach § 1922 BGB übergegangen ist. Da eine Differenzierung hier nicht möglich ist, werden die Ansprüche gemeinsam geprüft.

1. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

Dann müsste ein entsprechender Anspruch aus § 7 I StVG entstanden sein.

a) Halter

Voraussetzung ist, dass der Anspruchsverpflichtete Halter des Kraftfahrzeugs ist.

Halter ist derjenige, der für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht und die grundsätzliche Verfügungsgewalt besitzt.

Achtung! *Nicht entscheidend ist das Eigentum.*

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt übt C die andauernde tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug aus. Er ist somit Halter.

b) Verletzung der in § 7 StVG genannten Rechtsgüter des Anspruchsberechtigten

C hat den Körper bzw. die Gesundheit des A verletzt und seinen PKW und seine Brille zerstört. Hierbei war das Kraftfahrzeug des C ursächlich für den Erfolg.

Hinsichtlich der Uhr der B ist A nach § 1922 BGB Rechtsnachfolger entweder bezüglich des Eigentums oder bezüglich des Anspruchs.

c) Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Ein Kraftfahrzeug ist jedes **nicht schienengebundene** Landfahrzeug, das sich **mittels eines Motors** und nicht durch Muskelkraft fortbewegt (vgl. § 1 II StVG).

Der Betrieb beginnt mit dem **Ingangsetzen des Motors** und endet erst mit dem Motorstillstand, wenn sich das Fahrzeug **endgültig in Ruhelage** befindet. Das Fahrzeug muss dabei an einem Ort außerhalb des öffentlichen Verkehrs abgestellt worden sein. **Ruht** das Fahrzeug **in verkehrsbeeinflussender Weise** noch im Verkehrsraum, so **dauert der Betrieb fort**, soweit sich eine typische Betriebsgefahr realisiert.

Beispiel: Ein vorbeifahrendes Fahrzeug wird durch das Öffnen der Tür nach Abstellen des Pkw beschädigt oder das geparkte Fahrzeug stößt sich in Gefällelage selbständig in Bewegung und beschädigt ein weiteres Fahrzeug.

Der Schaden ist **beim Betrieb** entstanden, wenn der Unfall in einem **unmittelbaren, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit den Betriebsvorgängen oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen des Kfz steht.

Vor diesem Hintergrund wurden hier die Schäden auch beim Betrieb des KFZ verwirklicht, da sich eine vom KFZ ausgehende Gefahr ausgewirkt hat.

Fraglich ist jedoch, ob die Schäden adäquat kausal verursacht wurden.

aa) Reparaturkosten für die Brille des A und Reinigungskosten für die beschmutzte Kleidung des A

Bei der zerstörten Brille und bei der beschmutzten Kleidung handelt es sich um den adäquat kausalen Schaden aus dem Verkehrsunfall.

bb) Musicalbesuch

Die Nichtteilnahme an einer solchen Freizeitveranstaltung nach einem schweren Unfallereignis liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, so dass der von C verursachte Verkehrsunfall adäquat kausal dafür war, dass die Vorstellung nicht besucht werden konnte.

cc) Reparaturkosten am PKW des A

Durch den Unfall des C wurde die Beschädigung des Pkws adäquat kausal herbeigeführt.

dd) Tod der B

Fraglich ist, ob der Tod der B adäquat kausal auf C zurückzuführen ist. Probleme ergeben sich daraus, dass ungeklärt ist, wer die B letztlich tötete.

Zu berücksichtigen ist, dass man den Unfall des C nicht hinwegdenken kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Also war das Verhalten des C auf jeden Fall *condictio sine qua non* für

den Erfolg. Es war aber auch in jedem Fall adäquat kausal, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass es zu einer nochmaligen Verletzung durch einen späteren Schädiger, nämlich einen anderen Autofahrer, kommt, wodurch dann der Tod eintritt.

Selbst wenn also B tatsächlich erst beim Überfahren durch D getötet wurde, ist C der Schaden zuzurechnen.

Eines Rückgriffs auf § 830 I 2 BGB bedarf es deshalb nicht.

ee) Armbanduhr

Auch bezüglich der Armbanduhr kann in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt werden, ob C oder D die Beschädigung der Uhr herbeigeführt haben. Hier gilt jedoch das oben Gesagte. Die Beschädigung der Uhr kann dem C unabhängig davon, wie das Geschehen tatsächlich ablief, zugerechnet werden.

2. kein Ausschluss der Ersatzpflicht

a) Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 7 II StVG

Die Haftung ist bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Höhere Gewalt ist ein von außen auf den Betrieb des KFZ einwirkendes Ereignis, das so außergewöhnlich ist, dass man **mit seinem Eintritt nicht zu rechnen** braucht, und das weder durch wirtschaftlich tragbare Einrichtungen noch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt **verhindert oder unschädlich gemacht** werden kann (vgl. BGH, DAR 1988, 238).

Höhere Gewalt kommt hier nicht in Betracht.

b) Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 17 III StVG

Wenn mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, kommt ein Ausschluss der Ersatzpflicht in Betracht, wenn es sich für einen der Beteiligten um ein **unabwendbares Ereignis** handelt.

Ein unabwendbares Ereignis ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Es muss ein sachgemäßes geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus vorliegen, wobei nach der Rechtsprechung der Maßstab eines Idealfahrers anzulegen ist.²⁷

Hierfür trägt der Halter die Beweislast, da es sich um die Ausnahme von der grundsätzlich angeordneten Haftung handelt.

Da C vorliegend gegen § 3 StVO verstoßen hat, liegt von seiner Seite ein eindeutig schuldhafter Fahrfehler und damit kein unabwendbares Ereignis vor.

Die Haftung ist nicht gemäß § 17 III StVG ausgeschlossen.

c) **Ausschluss wegen Schadensmitverursachung gemäß §§ 9, 17 I StVG, 254 BGB**

Ein Mitverschulden des Anspruchstellers kann zu einer Reduzierung der **Haftungsquote** führen. Dies ergibt sich für die Anspruchsgrundlage des § 7 I StVG aus § 17 I StVG, soweit mehrere Kraftfahrzeuge am Unfall beteiligt sind, ansonsten aus § 9 StVG, der auf § 254 BGB verweist.

Hier kommt wegen der Beteiligung mehrerer Kraftfahrzeuge § 17 I StVG in Betracht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich streng genommen nicht um eine Berücksichtigung von „Mitverschulden“ handelt, da die Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG gar nicht von einem Verschulden abhängt. Vielmehr findet eine **Bewertung der Verursachungsanteile** unter **Berücksichtigung der Betriebsgefahr** der Fahrzeuge (25 %) statt.

Verursachen **mehrere Kraftfahrzeuge** einen Unfall, so haften die Halter einem **geschädigten Dritten** grundsätzlich als **Gesamtschuldner**. Allerdings haften sie entgegen den allgemeinen Regeln nicht grundsätzlich zu gleichen Teilen, sondern **nach** ihren **Verursachungsbeiträgen**. Dies gilt nach § 17 II StVG auch, wenn es nicht um den Schaden eines Dritten geht, sondern auch für die **Haftungsanteile der beteiligten Kraftfahrzeuge untereinander**.

Da die Betriebsgefahr zweier Kraftfahrzeuge grundsätzlich gleichwertig ist, kommt es regelmäßig auf die Ermittlung der Verursachungsanteile an. Hierbei ist zu ermitteln, welche **Verkehrs- oder Verhaltensverstöße** den Beteiligten vorgeworfen werden können. Allerdings sind nicht alle Verhaltensverstöße gleichwertig. Vielmehr gibt es bestimmte Grundpflichten im Straßenverkehr, deren **Verletzung stets schwerwiegender** ist als die Verletzung anderer Pflichten.

Das Fahrzeug des A ordnungsgemäß abgestellt worden war, so dass sich schon nicht die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges verwirklicht hat.

Ein Mitverschulden des A an den ihm entstandenen Schäden nach § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB kommt daher nicht in Betracht. Auch ein Mitverschulden der B scheidet aus. Eine Mithaftung des A an den der B entstandenen Schäden nach § 17 I StVG und daher eine Minderung der durch ihn als Erben der B geltend gemachten Ansprüche scheidet aus diesem Grund aus. Zumindest aber war der Unfall für A ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 III StVG, so dass Anrechnung der Betriebsgefahr auf die der B entstandenen Schäden auch im Rahmen des § 17 I StVG ausscheiden muss.²⁸

Ein Haftungsausschluss kommt auch aus diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht.

A hat somit einen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Höhe des Schadens

(vgl. Blatt 3: Art und Umfang des Schadensersatzes)

a) Reparaturkosten für die Brille und Reinigungskosten für die beschmutzte Kleidung

Nach § 249 Abs. 1 BGB muss der Geschädigte den Zustand wieder herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger nach § 249 Abs. 2 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Damit kann A Ersatz der Reinigungskosten (20,- €) und die Reparaturkosten (50,- €) verlangen.

b) Die 10.000 € teure Armbanduhr

Da die Uhr irreparabel beschädigt wurde, kommt hier eine Schadenskompensation in Höhe von 10.000 € nach § 251 BGB in Betracht. Die Uhr gehörte zwar der B. A ist aber nach § 1922 BGB deren Rechtsnachfolger.

Ein Anspruch des A gegen C in Höhe von 10.000,- € aus § 251 I BGB besteht folglich.

c) Musickarten im Wert von 120,- €

Problematisch ist, ob A gegen C einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 120,- € für die Eintrittskarten zum Musical „Miami Nights“ hat.

So wurden die Karten bereits vor dem schädigenden Ereignis gekauft. Der Schaden besteht damit in der fehlenden Möglichkeit, die Eintrittskarten zu benutzen.

Ersatzfähig nach § 251 I BGB ist nur der materielle Schaden. Ein immaterieller Schaden kann nach § 253 BGB nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Durch Gesetz bestimmte Fälle des immateriellen Schadens sind:

1. § 651f II BGB Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit

2. § 253 Abs. 2 BGB Schmerzensgeld

Der Kranzgeldparagraph nach § 1300 a.F. wurde durch EheschIRG v. 4.5.1998 aufgehoben.

Fraglich ist, wie dies bei sog. frustrierten Aufwendungen zu bewerten ist, also ein finanzieller Aufwand bereits zuvor getätigt wurde, dessen Vorteil nun nicht mehr genutzt werden kann.

Ein Vermögensschaden ist über den **effektiven Geldabfluss** und **verhinderten Geldzufluss** hinaus immer dann anzunehmen, wenn dem Verletzten ein Gut endgültig entzogen oder vorenthalten wird, für das er oder andere Geld im Rahmen des gesellschaftlichen Durchschnittswerts aufgewendet haben oder doch aufwenden könnten, weil es für dieses **Gut einen Markt** gibt. Der durch Entzug oder Vorenthaltung des Gutes „frustrierte“ aktuelle oder potentielle, am gesellschaftlichen Durchschnittswert orientierte Aufwand ist bei Vor-

liegen eines Haftungstatbestandes als Vermögensschaden zu ersetzen.

Vgl. BGHZ 114, 193; a.A. Küppers VersR 1976, 604

Die Musikkarten stellen eine geldwerte Genussmöglichkeit dar, da der Wert einer Eintrittskarte **kommerzialisierbar** ist. Es handelt sich deshalb um einen materiellen Schaden, der über § 251 I BGB ersatzfähig ist.

d) Reparaturkosten am PKW

Problematisch ist die Schadenshöhe von 17.400,- €, da der PKW für 10.440,- € repariert wurde und der Wiederbeschaffungswert lediglich 14.000,- € betrug. Davon wäre bei der Schadensberechnung (nicht bei der Überschreitensgrenze!, siehe unten) auf Totalschadenbasis auch noch der Restwert in Höhe von 1.000,- € in Abzug zu bringen.

Fraglich ist zunächst, ob A sich einen neuen PKW beschaffen muss, oder ob er das Recht zur Reparatur hat.

aa) Naturalrestitution nach § 249 Abs. 2 BGB

Nach dem in § 249 I BGB verankerten **Grundsatz der Naturalrestitution** ist das Fahrzeug grundsätzlich vom Schädiger in den Zustand zu versetzen, in dem es sich vor dem Unfallereignis befunden hat. Da dieser hierzu häufig nicht in der Lage ist und dies dem Geschädigten auch nicht zugemutet werden kann, sieht § 249 II 1 BGB vor, dass der Geschädigte den **zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Geldbetrag** vom Schädiger verlangen kann. Die **Mehrwertsteuer** bekommt er nach § 249 II 2 BGB allerdings nur in dem Umfang ersetzt, in welchen sie **tatsächlich angefallen** ist.

Hier kommt eine Naturalrestitution nach § 249 Abs. 2 BGB in Betracht. Hierbei könnten dem Geschädigten zwei Wege offen stehen: Entweder der Geschädigte lässt seinen PKW reparieren oder er schafft sich ein gleichwertiges Fahrzeug an.

• **Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung²⁹ bejaht bei der Abwicklung über die Ersatzbeschaffung die Naturalrestitution. Dies ergebe sich daraus, dass nach dem Gesetz der „Zustand“ wieder herzustellen sei, der ohne das Schadensereignis bestehen würde. Nicht erforderlich sei, dass die konkrete Sache wieder hergestellt werde.

Nach dieser Meinung kann A also entweder seinen PKW reparieren lassen oder sich ein gleichwertiges Fahrzeug verschaffen.

• **Literatur**

Demgegenüber beschränkt die Literatur³⁰ einen Geldbetrag für die Ersatzbeschaffung nach § 249 Abs. 2 BGB im Wege

²⁹ BGH NJW 1992, 302

³⁰ Medicus, JuS 1973, 211

der Naturalrestitution auf vertretbare Sachen. Gebrauchte Sachen sollen dazu nicht gehören. Der Begriff „Zustand“ in § 249 BGB sei damit eng auszulegen.

Dieser Auffassung folgend, kommt lediglich eine Reparatur in Betracht.

- **Stellungnahme**

Im Gegensatz zur Literatur berücksichtigt die Rechtsprechung zu Recht, dass die Wiederherstellung derselben Sache auch bei einer Reparatur nicht möglich ist. Schließlich hat ein Unfallwagen einen merkantilen Minderwert nach der Reparatur. Deshalb muss der Begriff „Zustand“ in § 249 BGB weiter ausgelegt werden.

Damit hat A ein Wahlrecht zwischen den beiden Wegen innerhalb der Naturalrestitution.

bb) Erforderlichkeit

Ferner müssten die Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen, noch als **erforderlich** im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB anzusehen sein.

Der Geschädigte darf nur diejenigen Beträge ersetzt verlangen, die zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Dem Grundsatz der Naturalrestitution gemäß hat der Geschädigte also grundsätzlich einen Anspruch darauf, sein **Fahrzeug reparieren** zu lassen. Ist dies **technisch nicht** möglich (sog. Totalschaden), so besteht die Naturalrestitution darin, dass ein **gleichwertiges Fahrzeug wiederbeschafft** wird. Die Höhe des Schadensersatzes des Geschädigten bestimmt sich dann nach dem **aktuellen Zeitwert = Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeugs vor dem Unfall **abzüglich** des noch vorhandenen **Restwertes** des Fahrzeugs.

Aber auch wenn die Reparatur technisch noch möglich ist, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte dann in jedem Fall die anfallenden Reparaturkosten verlangen kann. Ist eine **Ersatzbeschaffung günstiger**, so könnte der Geschädigte mit der Geltendmachung des Reparaturschadens gegen seine **Schadensminderungspflicht** verstoßen. Er kann nämlich nach § 249 II 1 BGB nur das verlangen, was zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich, also **vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheint** (vgl. BGH NJW 1992, 302; BGH NJW 2005, 51).

Ist aber eine Wiederbeschaffung möglich, so könnten die überschießenden Reparaturkosten nicht erforderlich sein. Allerdings erkennt die Rechtsprechung an, dass der Grundsatz der Naturalrestitution beim Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB nicht nur

das wirtschaftliche Interesse des Geschädigten schützen soll, sondern sein Interesse an der Erhaltung der Sache, also sein **Integritätsinteresse** (vgl. BGH NJW 1999, 500). Wegen dieses schützenswertes Integritätsinteresses ist nicht davon auszugehen, dass die Reparatur immer schon dann nicht mehr erforderlich ist, wenn der Wiederbeschaffungswert erreicht wird (sog. **wirtschaftlicher Totalschaden**). Vielmehr ist hier ein Aufschlag von 30 % zu machen, um dem besonderen Schutz des Integritätsinteresses gerecht zu werden. Ein Geschädigter kann daher die **Reparaturkosten bis zu einer Grenze von 130 % des Wiederbeschaffungswertes** ersetzt verlangen. Da die Reparatur dabei an dem geschädigten Fahrzeug durchzuführen ist, setzt sich dessen **Restwert** in dem Ergebnis der Reparatur fort, so dass bei der Berechnung des Höchstbetrags für eine noch angemessene Reparatur der Restwert des unreparierten Fahrzeugs **nicht in Abzug zu bringen** ist (vgl. BGH NJW 1992, 302). Lässt der Geschädigte den Wagen tatsächlich reparieren, kommt es nicht darauf an, ob er den Wagen nach der Reparatur tatsächlich behält oder nicht. Die Veräußerung nach Durchführung der Reparatur ist keine Ersatzbeschaffung, so dass auch hier ein Restwertabzug nicht in Betracht kommt. Die Feststellbarkeit eines Integritätsinteresses ist nur dort von Belang, wo eine Reparatur bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens veranlasst wird. (vgl. BGH, NJW 2007, 288, 289).

Wird die **Grenze von 130 % überschritten**, so wird der Geschädigte auf den Ersatz des **Wiederbeschaffungswertes** verwiesen, selbst wenn er die Reparatur tatsächlich durchführen lässt. Für die Bemessung ist dabei jedoch nicht die tatsächliche Reparaturrechnung relevant, sondern bei der **Berechnung** kommt es auf eine **ex ante Sichtweise**, also auf die Sachverständigen-Begutachtung vor der Reparatur an. Unerwartete Verteuerungen der Reparatur fallen in den Bereich des **Prognose-risikos** und damit dem **Schädiger zur Last**.

Wenn repariert wird, obwohl die 130 % überschritten wurde, bekommt der Geschädigte nicht die 130 %, sondern die Wiederbeschaffungskosten (minus Restwert). Ansonsten würden wirtschaftlich unsinnige Reparaturen gefördert.³¹

Bei der Berechnung kommt es auf eine **ex ante Sichtweise**, also auf die Sachverständigen-Begutachtung vor der Reparatur an.

Unerwartete Verteuerungen der Reparatur fallen in den Bereich des Prognose-risikos dem Schädiger zur Last.

Problematisch ist weiter, ob der Restwert des beschädigten Fahrzeuges bei der Berechnung der 130 % zu berücksichtigen ist.

- **Restwert verringert den Aufwand für die Ersatzbeschaffung**

³¹ BGH NJW 1992, 305
© Silke Wollburg

Teilweise wird dies vertreten mit dem Argument, ein hoher Restwert verringere den Aufwand für die Ersatzbeschaffung.

Hiernach ist vom Wiederbeschaffungswert: 14.500,- € der Restwert: 1.000,- € abzuziehen (= € 13.500,-). Die Reparaturkosten einer Fachwerkstatt (17.400,- €) liegen nicht mehr als 30 % über den 13.500,- € (17.550,- €).

- **Kein Abzug des Restwertes**

Dagegen kommt nach h.M. ein Abzug des Restwertes vom Wiederbeschaffungswert nicht in Betracht.³² Denn der Restwert ist von den Reparaturkosten abhängig. Je höher die Reparaturkosten sind, desto niedriger ist in der Regel der Restwert. Würde man anders entscheiden, würde man also häufig gerade in Fällen geringerer Beschädigungen zur Abwicklung über den Weiterverkauf zwingen. Gerade aber in solchen Fällen ist eine Reparatur sinnvoller. Hierdurch wird dem Integritätsinteresse des Geschädigten besser entsprochen. Zudem ist auf diesem Wege die Schadensregulierung einfacher und praktischer.

Hiernach übersteigen die 17.400,- € Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert von 14.500,- € nicht um mehr als 30 %.

Nach alledem darf der Geschädigte den Wagen auf Kosten des Schädigers reparieren.

Lässt der Geschädigte den Wagen tatsächlich reparieren, kommt es auch darauf an, ob der den Wagen nach der Reparatur tatsächlich behält oder nicht. Die Veräußerung nach Durchführung der Reparatur ist keine Ersatzbeschaffung, so dass auch hier ein Restwertabzug nicht in Betracht kommt. Die Feststellbarkeit eines Integritätsinteresses ist nur dort von Belang, wo eine Reparatur bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens veranlasst wird.³³ Allerdings ist dann eine Weiternutzung von mindestens 6 Monaten erforderlich.³⁴

cc) Höhe der Entschädigung

Zu bedenken ist aber, dass A seinen PKW nicht in einer Fachwerkstatt, sondern bei einem Freund für 10.440,- € reparieren ließ.

Fraglich ist deshalb ob A einen Anspruch in Höhe von 17.400,- € oder nur in Höhe von 10.440,00- € hat.

Sollte man dem Geschädigten nur einen Anspruch auf 10.440,00- € zubilligen, so ist Obergrenze der Wiederbeschaffungswert.³⁵

Zu berücksichtigen ist bei dieser Frage, dass es völlig unbillig wäre, den Schädiger nur deswegen besser zu stellen, weil auf der Seite des Geschädigten zufällig Umstände eintreten, die die Kosten gesenkt haben. Insofern handelt es sich um **überobliga-**

³² BGH NJW 1992, 302; NJW 2005, 1110; NJW 2007, 588, 589

³³ BGH NJW 2007, 288

³⁴;BGH NJW 2008, 1941; NJW 2008, 2183

³⁵ BGH NJW 1985, 2469; NJW 1992, 903

torische Aufwendungen auf Seiten des Geschädigten. Er hat einen rechtlichen Anspruch auf Durchführung der Reparatur in einer **markengebundenen Fachwerkstatt** und kann auch die fiktiven Reparaturkosten danach berechnen (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Die Reparaturkosten können daher **nicht** nach dem **abstrakten Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region** bemessen werden.

Allerdings ist es dann erforderlich, dass das Fahrzeug **fachgerecht und vollständig repariert** wird, auch wenn eine Selbstreparatur vorgenommen werden darf. Hinsichtlich des Reparaturbedarfs hat sich der Geschädigte an den im Schadensgutachten enthaltenen fachhandwerklichen Vorgaben zu orientieren. Bei einer nur die **Fahrbereitschaft** wiederherstellenden Teilreparatur kommt ein **schutzwürdiges Integritätsinteresse** des Geschädigten **nicht in Betracht**. In einem solchen Fall ist der für die Schadensbehebung erforderliche Geldbetrag bis zum Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwertes zu erstatten (vgl. BGH NJW 2005, 1108 und 1110).

Zudem kommt der 30 %-Aufschlag zur Wahrung des Integritätsinteresses nur in Betracht, wenn das Fahrzeug auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum **weitergenutzt** wird. Der BGH hält hier eine **Zeitspanne von 6 Monaten** für erforderlich (vgl. BGH NJW 2008, 437).

Der Geschädigte kann also die in der Fachwerkstatt anfallenden Kosten auch dann bis zu der 130 % Grenze verlangen, wenn seine eigene Reparatur viel billiger war, sofern er diese Vorgaben erfüllt. Abgewickelt wird dann auf der Basis eines Sachverständigengutachtens, das die Werkstattkosten schätzt.³⁶

Die entsprechenden Voraussetzungen liegen hier vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB die Umsatzsteuer nach Sachverständigengutachten nur beansprucht werden kann, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist. Dies ist jedoch nur in Höhe von 1.440,- € der Fall, so dass A insgesamt nur 15.000,- € zzgl. 1.440,- €, mithin 16.440,- € beanspruchen kann.

e) Schmerzensgeld

Darüber hinaus kann A nach § 11 StVG auch für die erlittene Verletzung ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.

4. Ergebnis

A hat gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 7 I StVG wegen der Reinigungskosten, der Reparaturkosten der Brille, der Armbanduhr, der Musickarten und der fiktiven Reparaturkosten des PKW.

³⁶ BGH NJW 1992, 1618
© Silke Wollburg

II. Anspruch des A gegen C aus § 18 I StVG i.V.m. § 1922 BGB

Darüber hinaus könnte A einen Anspruch gegen C nach § 18 I StVG haben.

Auch der Fahrer eines Kraftfahrzeugs kann nach § 18 StVG in Anspruch genommen werden, soweit die **grundsätzlichen Voraussetzungen der Halterhaftung nach § 7 I StVG** vorliegen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen Fall von Gefährdungshaftung, sondern um eine **Haftung für vermutetes Verschulden**. Insofern kann der Fahrer sich der Haftung entziehen, wenn er nach § 18 I 2 StVG **nachweist**, dass ihn **kein Verschulden am Unfallereignis** trifft. Auch auf die Haftung des Fahrers sind die Maßstäbe für die Haftungsverteilung bei Beteiligung mehrerer Kraftfahrzeuge gem. § 17 I, II StVG nach § 18 III StVG anwendbar. Fahrer ist hierbei derjenige, der **das Kfz selbst lenkt**, gleichgültig, ob er hierzu berechtigt ist oder nicht. Auch, wer dem Fahrer ins Lenkrad greift, ist Fahrer.

§ 18 StVG beinhaltet keine Gefährdungshaftung, sondern eine Haftung für vermutetes Verschulden (vgl. Blatt 1: Haftungsgründe des Deliktsrechts im Überblick).

C ist Führer des Kraftfahrzeuges. Folglich ist er auch nach dieser Norm für den Schaden im oben dargelegten Umfang verantwortlich, da er sich nicht entlasten kann.

III. Anspruch des A gegen C aus §§ 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO i.V.m. 222 StGB i.V.m. § 1922 BGB

(vgl. Blatt 4: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB)

1. Es muss ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II verletzt worden sein. Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die dem Schutz der Interessen anderer dienen soll.
§ 3 StVO ist **Schutzgesetz i.S.d. § 823 BGB**, da die Bestimmung, nur so schnell zu fahren, dass es noch beherrschbar bleibt, auch dem Schutz des einzelnen dient. Gegen dieses Schutzgesetz hat C verstoßen.
3. Der Schaden ist in dem bei § 7 StVG genannten Umfang entstanden.
4. A hat also gegen C einen Anspruch aus §§ 823 II i.V.m. § 3 StVO im oben dargelegten Umfang.

IV. Anspruch des A gegen C aus § 823 I i.V.m. § 1922 BGB

A könnte ferner einen Anspruch gegen C aus § 823 I BGB haben.

(vgl. Blatt 6: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB)

1. Rechtsgutverletzung im Sinne der absoluten Rechte nach § 823 I BGB

Die Uhr, die Brille, der PKW wurden beschädigt, die Kleidung des A wurde verunreinigt. Insofern wurde das Eigentum des A und der B, dessen Rechtsnachfolger der A nach § 1922 BGB geworden ist, verletzt.

2. rechtswidrige Verletzungshandlung

Dies geschah auch durch eine rechtswidrige Handlung des C.

3. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Unrechtstatbestand

Ohne das Verhalten des C, wären die Verletzungen nicht eingetreten. Es war auch adäquat kausal und lag innerhalb des Schutzbereichs der Norm.

4. Verschulden

Auch das Verschulden des C, der fahrlässig zu schnell gefahren ist und gegen § 3 StVO verstoßen hat, ist zu bejahen.

5. Schaden

Der Schaden ist in dem bei § 7 StVG genannten Umfang entstanden.

6. Haftungsausfüllende Kausalität (+)

Die Kausalität zwischen den verletzten Rechtsgütern und dem Schaden ist eben

7. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 823 I BGB besteht ebenfalls hinsichtlich der oben aufgeführten Positionen. Darüber hinaus kann A nach § 253 II BGB. auch für die erlittene Verletzung ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.

V. Anspruch des A gegen C aus § 844 I BGB

Ein Anspruch des A gegen C hinsichtlich der Beerdigungskosten könnte sich aus § 844 I BGB ergeben.

Nach § 844 BGB ist ausnahmsweise der Schaden zu ersetzen, der einem Dritten durch eine Verletzungshandlung entstanden ist. Es handelt sich hierbei um eine eigene Anspruchsgrundlage, nicht lediglich um eine Rechtsfolgenregelung eines Anspruchs nach § 844 BGB.

§ 844 I BGB setzt voraus, dass es durch die Verwirklichung eines Tatbestandes in § 823 I, II BGB oder einer anderen unerlaubten Handlung zur Tötung eines Menschen gekommen ist.

Vorliegend kommt § 823 I BGB (aber auch § 823 II BGB i.V.m. § 222 StGB, 3 StVO durch B in Betracht.

1. Rechtsgutverletzung

B ist tot, so dass ihr Leben verletzt wurde.

2. Verletzungshandlung

Die Handlung besteht hier in dem Überfahren der B.

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

4. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Unrechtstatbestand

Zweifel an der Kausalität treten deshalb auf, weil nicht aufgeklärt werden konnte, welches Verhalten für den Tod der B unmittelbar kausal wurde. So kommt neben dem zeitlich zuerst liegenden Verhalten des B auch das spätere Verhalten des D in Betracht.

a) Äquivalenz

Nach der Äquivalenztheorie ist Ursache jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen würde.

Denkt man sich das Verhalten des C hinweg, wäre B auch nicht durch das spätere Verhalten des D getötet worden. Sein Verhalten ist somit auf jeden Fall *condictio sine qua non* für den Tötungserfolg.

b) Adäquanz und Schutzbereich der Norm

Das Verhalten des C ist auch adäquat kausal und liegt im Schutzbereich der Norm. So liegt es nämlich keinesfalls außerhalb der Lebenserfahrung, dass ein durch einen Unfall Verletzter auf die Straße geschleudert und dort von einem anderen KFZ verletzt oder getötet wird. Das Verhalten des D hat nicht die Kausalität unterbrochen, da sich in dem Verhalten des C das typische Risiko eines Verkehrsunfalls realisiert hat.

An der Kausalität zwischen Handlung und Unrechtstatbestand bestehen deshalb keine Zweifel.

5. Verschulden

C handelte fahrlässig im Sinne des § 276 BGB.

6. Schaden

Als Schaden sind die Beerdigungskosten gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzen.

Fraglich ist, ob zu berücksichtigen ist, dass B ohnehin ein halbes Jahr später gestorben wäre und A die Kosten nach § 1968 BGB hätte tragen müssen.

Im Rahmen des § 844 I BGB sind **Reserveursachen** unmaßgeblich. Ansonsten wäre die Vorschrift weitgehend gegenstandslos, da der Tod irgendwann später eingetreten wäre.

7. Die **haftungsausfüllende Kausalität** liegt vor.

8. Ergebnis

Mithin hat A gegen C einen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten.

(Beachte: A hat auch einen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten gegenüber C aus § 7 I i.V.m. § 10 I 2 StVG. Dies wäre eigentlich oben zu prüfen gewesen. Hier wurden aus didaktischen Gründen die Probleme im Rahmen der §§ 844 ff. BGB erörtert.)

VII. Anspruch des A gegen C aus § 845 BGB

Ferner könnte ein Anspruch aus § 845 BGB bestehen wegen Ersatz entgangener Dienste.

1. **Tötung eines Dritten** (der B) ist gegeben.

2. Dienstverpflichtung des Getöteten

Darüber hinaus muss der Getötete kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im Hauswesen verpflichtet gewesen sein.

Eine solche Pflicht könnte sich aus §§ 1360 S. 2 BGB ergeben.

Der Ehegatte erbringt jedoch weder durch die Haushaltsführung noch durch die Mitarbeit im Beruf oder Geschäft Dienste im Sinne des § 845 BGB, sondern erfüllt lediglich seine Unterhaltspflicht.

Beispiel: *Dienstverpflichtung der Kinder im Haushalt der Eltern, solange sie unterhalten werden; vgl. § 1619 BGB.*

3. Ergebnis

Ein Anspruch des A aus § 845 BGB scheidet mithin aus.

VIII. Anspruch des A gegen C aus § 844 II 1 BGB

Zu prüfen ist allerdings ein Anspruch des A gemäß § 844 II 1 BGB.

War der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten gegenüber unterhaltspflichtig oder konnte der diesem gegenüber **unterhaltspflichtig** werden und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der **mutmaßlichen Dauer seines Lebens** zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.

1. Der Tatbestand des § 844 I BGB ist erfüllt (s.o.)

2. Unterhaltsverpflichtung des Getöteten

Die Getötete muss in einem Verhältnis gestanden haben, kraft dessen sie ihm zum Unterhalt verpflichtet war. Diese Verpflichtung muss dem Gesetz entspringen.

Ehegatten sind gemäß § 1360 S.2 BGB unterhaltspflichtig

3. **Rechtswidrigkeit** ist gegeben (s.o.).

4. **Verschulden** liegt vor (s.o.).

5. Schaden

Der Schaden beläuft sich auf den monatlichen Wert der Tätigkeit der B. Dies sind 1.000,- € monatlich in Form einer Geldrente. Im Wege der **Vorteilsanrechnung** sind die Beträge abzuziehen, die der A dadurch erspart, dass er nun keine Leistungen mehr an seine Ehefrau erbringen muss.

Die Geldrente ist allerdings auf 6 Monate beschränkt, da die mutmaßlich Lebensdauer der Getöteten insofern ausschlaggebend sein muss.

6. **Die haftungsausfüllende Kausalität** wurde bereits festgestellt (s.o.).

7. Ergebnis

A hat gegen C einen Anspruch in Höhe von € 6.000,- abzüglich ersparter Leistungen.

(Beachte: A hat auch einen Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsausfalls gegenüber C aus § 7 I i.V.m. § 10 II 1 StVG. Dies wäre eigentlich oben zu prüfen gewesen. Hier wurden aus didaktischen Gründen die Probleme im Rahmen der §§ 844 ff. BGB erörtert.)

IX. Ergebnis

A kann gegen C sämtliche Schadenspositionen aus den oben geprüften Anspruchsgrundlagen realisieren.

B. Ansprüche des A gegen D

I. Anspruch des A gegen D aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB

Ein Anspruch des A gegen D auf Ersatz der Uhr könnte sich aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB ergeben.

Bedenken bestehen an der Kausalität, da nicht geklärt werden konnte, ob die Sachbeschädigung der Uhr schon zuvor erfolgt war, als die B durch C auf die Straße geschleudert wurde. Für diese Voraussetzung trägt A die Beweislast.

Ein Anspruch des A gegen D aus § 7 I StVG i.V.m. § 1922 BGB scheidet deshalb aus.

II. Dasselbe gilt für einen Anspruch aus § 18 I StVG i.V.m. §§ 1922 I; 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO, § 1922 BGB.

III. Anspruch des A gegen D aus §§ 830 I 2, 1922 BGB

Zu prüfen ist allerdings ein Anspruch des A gegen D aus §§ 830 I 2, 1922 BGB.³⁷

1. Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung

a) Handlung mehrerer

§ 830 I 2 BGB setzt zunächst eine Handlung mehrerer voraus. Mit Handlung ist, wie die Bezugnahme auf § 830 I 1 BGB ergibt, eine unerlaubte Handlung gemeint. Eine solche unerlaubte Handlung liegt vor, wenn mit Ausnahme der Kausalität die Voraussetzungen des Verschuldenshaftungstatbestandes der §§ 823 ff BGB erfüllt sind.

Das ist vorliegend der Fall (s.o.)

Exkurs: Fraglich ist, ob § 830 I 2 BGB auch beim Zusammentreffen einer Gefährdungshaftung und einer Verschuldenshaftung zur Anwendung kommt.

Der Sinn und Zweck der Regelung des § 830 I 2 BGB liegt darin, dem Gläubiger eines Schadensersatzanspruches in einer Beweisnotlage zu helfen, die durch die Beteiligung mehrerer an einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung und die damit oft verbundene Verkomplizierung der Vorgänge entstanden ist. Eine solche Beweisnotlage ist in ihrer Entstehung unabhängig davon, ob schuldhaft unerlaubte Handlungen oder Gefährdungshaftungen vorliegen. Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, dass bei Feststellbarkeit der Kausalität schuldhaft unerlaubte Handlungen und Gefährdungshandlungen gleich behandelt werden, nicht aber bei Nichtermittelbarkeit der Verursachung. Schließlich entspricht es Billigkeitserwägungen, diejenigen haften zu lassen, die mit der Schaffung des Gefährdungstatbestandes - Betrieb eines KFZ - die Ursache für die Beteiligung an dem schädigenden Ereignis geschaffen haben. § 830 I 2 BGB erfasst daher auch das Verhalten im Sinne der Gefährdungshaftung.³⁸

b) Beteiligte

Weitere Voraussetzung ist, dass C und D **Beteiligte** im Sinne des § 830 I 2 BGB waren. Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob man jegliche Einengung des § 830 I 2 BGB über den Beteiligtenbegriff ablehnen³⁹ oder ob man verlangen muss, dass beide Handlungen einen tatsächlich einheitlichen örtlich und zeitlich zusammenhängenden Vorgang darstellen⁴⁰, denn im Hinblick darauf, dass die beiden Unfälle in kurzem zeitli-

³⁷ § 830 ist eine eigene Anspruchsgrundlage

³⁸ BGHZ 55, 96, 99

³⁹ Bauer, JZ 1971, 4, 7

⁴⁰ BGH NJW 1971, 506, 508

chen Abstand hintereinander erfolgten, stellt sich das Unfallgeschehen insgesamt als einheitlicher, örtlich und zeitlich zusammenhängender Vorgang dar mit der Folge, dass C und D als Beteiligte anzusehen sind.

Die in Betracht kommenden Personen dürfen allerdings nicht Mittäter, Anstifter oder Gehilfen sein, da ansonsten eine Zurechnung nur über § 830 I 1 und II BGB stattfinden kann.

Mittäterschaft ist gegeben, wenn die Täter den Erfolg in bewusstem und gewollten Zusammenwirken herbeiführen. Demzufolge ist vorsätzliches Verhalten erforderlich.

Da C und D beide fahrlässig handelten, kommt weder eine Mittäterschaft noch eine Anstiftung oder Beihilfe in Betracht.

2. Nichtermittlung des Verursachers

Ferner setzt § 830 I 2 BGB voraus, dass sich nicht ermitteln lässt, welcher Beteiligte den Schaden verursacht hat.

Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 830 I 2 BGB ergeben sich hier deshalb, weil die Ursächlichkeit des Verhaltens des C feststeht. Aus diesem Grund könnte für § 830 I 2 BGB kein Raum sein.

a) frühere Rechtsprechung

Nach früherer Ansicht des BGH⁴¹ war § 830 I 2 BGB in diesem Fall dennoch anwendbar. Es könne ein erhebliches Interesse des Geschädigten bestehen, und zwar auch dann, wenn er gegen einen der mehreren Beteiligten einen Ersatzanspruch hat, daneben den anderen in Anspruch nehmen zu können.

b) Auslegung des § 830 I 2 BGB nach Sinn und Zweck

Diese Auslegung ist allerdings mit Sinn und Zweck des § 830 I 2 BGB nicht vereinbar.

Der Zweck des § 830 BGB besteht nämlich darin, eine Beweisnotlage des Geschädigten, der mit Sicherheit einen Schadensersatzanspruch hat, aber nicht weiß, wer für den Schaden kausal war, zu beseitigen. Lässt sich die Verantwortung eines Schädigers feststellen, so besteht keine Notwendigkeit und auch keine Rechtfertigung, den weiteren Beteiligten, der möglicherweise nicht kausal gehandelt hat, mit dem Kausalitätsverzicht des § 830 I 2 BGB zu belasten.

§ 830 I 2 BGB ist daher nicht mehr anwendbar, wenn und soweit für einen der Beteiligten positiv feststeht, dass er für den Schaden haftet.⁴²

A hat gegen D keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 830 I 2, 1922 BGB.

C. Gesamtergebnis: A kann gegen C alle Ansprüche, gegen D dagegen keine Ansprüche realisieren.

⁴¹ BGHZ 55, 90

⁴² BGH NJW 1996, 3205, 3207

Kontrollfragen Fall 3
Der Verkehrsunfall

1. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Schadensersatzanspruch aus § 7 StVG?
2. Wer ist Halter im Sinne des § 7 StVG?
3. Wann ist ein Anspruch nach § 7 StVG ausgeschlossen?
4. Was ist ein unabwendbares Ereignis?
5. Wie wird bei § 7 StVG das Mitverschulden berücksichtigt?
6. Welche Schäden können durch § 249 I und II BGB ersetzt werden?
7. Was kann von § 251 BGB ersetzt werden?
8. In welchen Fällen kann ein immaterieller Schaden ersetzt werden?
9. Sind auch Eintrittskarten für ein Musical nach § 251 BGB schadensersatzfähig?
10. Werden von der Naturalrestitution nach § 249 II BGB neben den Reparaturkosten auch die Anschaffungskosten für einen neuen PKW erfasst?
11. a) Dürfen die Kosten für die Instandsetzung eines Pkws, den Aufwand für ein Ersatzfahrzeug übersteigen?
b) Wenn ja, in welcher Höhe?
12. Ist bei der Berechnung der 130 % der Restwert zu berücksichtigen?
13. Kann der Geschädigte die in der Fachwerkstatt anfallenden Kosten auch dann bis zu der 130 % Grenze ersetzt verlangen, wenn seine eigene Reparatur billiger war? Gilt dies auch für die in einer Fachwerkstatt anfallende Umsatzsteuer?
14. Ist § 253 II BGB eine eigene Anspruchsgrundlage?
15. Besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld auch bei § 7 StVG bzw. dem ProdHaftG?
16. Greift § 253 II BGB bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?
17. In welcher Norm wird ausnahmsweise ein Schaden ersetzt, der einem Dritten durch eine Verletzungshandlung entstanden ist?
18. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch nach § 844 I BGB?
19. Sind Reserveursachen bei § 844 I BGB zu berücksichtigen?
20. Erbringt der Ehegatte durch die Haushaltsführung Dienste i.S.d. § 845 BGB?
21. Nennen Sie die Voraussetzungen des § 844 II BGB!
22. Was versteht man unter einer Vorteilsanrechnung?
23. Unter welchen Voraussetzungen greift § 830 I 2 BGB?
24. Kommt § 830 I 2 BGB auch beim Zusammentreffen einer Gefährdungshaftung und einer Verschuldenshaftung zur Anwendung?
25. Wer ist Beteiligter im Sinne des § 830 I 2 BGB?
26. Besteht für § 830 I 2 BGB auch dann Raum, wenn die Verursachung durch einen Beteiligten feststeht?